18. 6. 1963

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1963 über die Verlängerung von Verjährungsfristen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Bei gerichtlich strafbaren Handlungen, die der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen begangen hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind, beginnt die Verjährung frühestens mit dem 29. Juni 1945. Eine nach dem Strafgesetz schon eingetretene Verjährung steht der Untersuchung und Bestrafung entgegen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I.

Allgemeines.

Die den Strafrechtsordnungen aller Staaten unseres Kulturkreises bekannte Verfolgungsverjährung setzt nur oder wenigstens vor allem voraus, daß der einer gerichtlich strafbaren Handlung Verdächtige innerhalb einer bestimmten, nach der Schwere des ihm angelasteten Deliktes abgestuften Frist nicht wegen dieser Tat in gerichtliche Untersuchung gezogen worden ist. Die strafaufhebende Wirkung der Verfolgungsverjährung kann daher rechtspolitisch nur dann vertreten werden, wenn innerhalb der Verjährungsfrist die (tatsächlich unterbliebene) Verfolgung des Täters möglich gewesen wäre.

Diesem Gedanken trägt das geltende österreichische Strafgesetz vom Jahre 1852, dessen Vorläufer den Strafaufhebungsgrund der Verjährung noch nicht kannten, bereits insoweit Rechnung, als es in seinem § 229 lit. a bestimmt, daß die Verjährung nur demjenigen zustatten komme, der nicht aus dem Inland geflüchtet ist. Schon der Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912 hatte diese Bestimmung dahin verallgemeinert, daß „die Verjährung ruht, solange kraft gesetzlicher Vorschrift das Verfahren gegen den Täter nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, und solange der Täter im Ausland weilt, um sich der Verfolgung zu entziehen" (§ 74). Eine fast wörtlich gleiche Vorschrift enthalten der § 81 des Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1927 und der in erster und zweiter Lesung einstimmig beschlossene § 67 Abs. 2 des Strafgesetzentwurfes der österreichischen Strafrechtskommission. Eine gleichartige Bestimmung über das Ruhen der Verjährung findet sich auch im § 69 des geltenden Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland und im § 129 des deutschen Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1962. Auf Grund dieser seit dem Inkrafttreten des deutschen Strafgesetzbuches im Jahre 1871 geltenden Bestimmung des § 69 hat die Verjährung von Verbrechen und Vergehen, die im sogenannten Dritten Reich aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen nicht geahndet wurden, in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit vom 30. Jänner 1933 bis 8. Mai 1945 geruht. Dies ist zum Teil durch Gesetze ausgesprochen, die in der amerikanischen, britischen und französischen Zone der Bundesrepublik Deutschland ergangen sind, ergibt sich aber nach der Lehre und nach Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes auch ohne diese ausdrücklichen Bestimmungen aus dem Rechtsgedanken des § 69 des deutschen Strafgesetzbuches.

Da das geltende österreichische Strafgesetz, wie bereits erwähnt, eine allgemeine Bestimmung über das Ruhen der Verjährung noch nicht enthält, muß auch die Frist, in der Straftaten im sogenannten Dritten Reich aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen tatsächlich nicht verfolgt wurden, in die Verjährungszeit eingerechnet werden. Dadurch wurden jene Rechtsbrecher, die aus solchen Gründen unter der nationalsozialistischen Diktatur nicht verfolgt worden sind, gegenüber den Verbrechern, die auch zu jener Zeit in gerichtliche Untersuchung gezogen worden sind oder doch gezogen worden wären, begünstigt.

Wegen dieser Begünstigung könnten Personen, die schwerer, in dieser Zeit nicht verfolgter Verbrechen verdächtig sind, aus anderen Ländern, in denen ihre Taten, sei es überhaupt, sei es wegen des Ruhens der Verjährung in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur noch nicht verjährt sind, also insbesondere aus der Bundesrepublik Deutschland nach Österreich flüchten und sich hier ohne Gefahr, ausgeliefert zu werden, aufhalten. Denn nach einem allgemein anerkannten und im Art. 9 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Auslieferung, BGBl. Nr. 194/1960, auch vertraglich normierten völkerrechtlichen Grundsatz kann eine Auslieferung nicht bewilligt werden, wenn die Strafverfolgung nach dem Recht des ersuchenden oder des ersuchten Staates verjährt ist.

Der österreichische Gesetzgeber hat diese ungerechtfertigte Begünstigung einer bestimmten Gruppe von Rechtsbrechern im Jahre 1945 ausgeschlossen, indem er zunächst im § 16 des Verbotsgesetzes, StGBl. Nr. 13/1945, und kurz danach im § 11 des Kriegsverbrechergesetzes, StGBl. Nr. 32/1945, bestimmte, daß die Verjährung der in diesen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen solle. Durch die im V. Hauptstück des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, enthaltene 2. Kriegsverbrechergesetznovelle wurde zusätzlich bestimmt, daß auch für Taten, die nur in den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht sind, die Verjährung frühestens mit dem 29. Juni 1945 beginnt, „sofern der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind. Eine nach dem Strafgesetz schon eingetretene Verjährung steht der Untersuchung und Bestrafung nicht entgegen".

Durch § 13 Abs. 2 der NS-Amnestie 1957, BGBl. Nr. 82/1957, wurde dann das (wiederverlautbarte) Kriegsverbrechergesetz 1947, BGBl.

Nr. 198, zur Gänze aufgehoben und bestimmt, daß eine nach diesem Gesetz mit Strafe bedroht gewesene Handlung, insoweit sie auch unter eine andere strafgesetzliche Vorschrift fällt, nach dieser Vorschrift zu verfolgen ist. Es wurde sohin auch die Bestimmung des § 11 des Kriegsverbrechergesetzes 1947 über die Verlängerung der Verjährungszeit nicht aufrechterhalten, weil man angenommen hat, daß in den bis dahin verstrichenen zwölf Jahren seit Beendigung des zweiten Weltkrieges alle unter diese Bestimmung fallenden Verbrechen und die ihrer Begehung Verdächtigen bereits bekanntgeworden, die Verfahren bereits abgeschlossen worden seien oder doch die Verjährung durch gerichtliche Verfolgungshandlungen unterbrochen worden sei.

Seit 1957 sind jedoch durch die ehemaligen Besatzungsmächte in der Deutschen Bundesrepublik Archive freigegeben worden und auch andere ausländische Archive den österreichischen Strafverfolgungsbehörden zugänglich geworden, durch deren noch nicht abgeschlossene Auswertung Verdachtsmomente gegen bisher noch unbekannt gewesene Täter und neues Belastungsmaterial gegen bereits bekannte Täter gewonnen wurden und noch gewonnen werden. Auch durch die im Inland und Ausland in der jüngsten Zeit geführten Prozesse wegen schwerer Blutverbrechen in der Zeit und im Interesse der nationalsozialistischen Diktatur, insbesondere durch das gegen den ehemaligen SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann in Israel durchgeführte Strafverfahren, wurde und wird weiterhin neues Beweismaterial bekannt, das als Grundlage für neue Verfahren dienen könnte, wenn nicht der Ablauf der auch für die Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nicht gehemmten Verjährungszeit eine Verfolgung der Täter vereiteln würde. Denn die längste, auch für die schwersten Verbrechen geltende Verjährungszeit in Österreich beträgt zwanzig Jahre, die bei den in den letzten Kriegsjahren begangenen schweren Delikten in nächster Zukunft ablaufen wird. Diese Lage, die im Zeitpunkt der Aufhebung des Kriegsverbrechergesetzes durch die NS-Amnestie 1957 nicht bestanden hat und auch nicht vorausgesehen werden konnte, macht es nötig, eine an § 11 des Kriegsverbrechergesetzes angelehnte Bestimmung über den späteren Beginn der Verjährung bei bestimmten, in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur tatsächlich nicht verfolgten Verbrechen wieder einzuführen, jedoch nur soweit, als nicht bereits Verjährung eingetreten ist.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

Artikel I:

Die Bestimmung des Art. I, wonach die Verjährungsfrist gerichtlich strafbarer Handlungen frühestens mit dem 29. Juni 1945 beginnen soll, bezieht sich grundsätzlich auf alle gerichtlich strafbaren Handlungen, sie ist jedoch nur auf jene Personen anzuwenden, die eine Straftat als Täter oder Mitschuldige entweder aus nationalsozialistischer Gesinnung oder deshalb begangen haben, weil sie nicht genügend charakterliche Widerstandskraft besaßen, sich Anordnungen zu widersetzen, die entweder aus einer solchen Einstellung oder sonst im Interesse der nationalsozialistischen Diktatur ergangen sind. Soweit es sich um Willfährigkeit des Täters gegenüber Anordnungen dieser Art handelt, spielt die Einstellung, die der Täter oder Mitschuldige selber zum Nationalsozialismus hatte, keine Rolle, insbesondere kommt es nicht darauf an, ob der Täter oder Mitschuldige zur Tatzeit oder sonst irgendeinmal der NSDAP., ihren Gliederungen oder Verbänden angehört hat. Auch spielt es keine Rolle, von wem eine Anordnung der bezeichneten Art ausgegangen ist.

Zu den Tatbildmerkmalen, die jenen des § 11 des Kriegsverbrechergesetzes entsprechen, besteht bereits eine aus der Zeit nach 1945 stammende Judikatur, und zwar nicht nur der inzwischen aufgehobenen Volksgerichte, sondern auch des auf Grund des Überprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 4/1946, eingeschalteten Obersten Gerichtshofes.

In einem wesentlichen Punkt weicht jedoch Art. I des vorliegenden Entwurfes von § 11 des Kriegsverbrechergesetzes ab. Dort war angeordnet worden, daß auch eine nach dem Strafgesetz schon eingetretene Verjährung der Untersuchung und Bestrafung nicht entgegenstehe. Art. I des vorliegenden Entwurfes normiert das Gegenteil: Eine bereits eingetretene Verjährung soll die Strafverfolgung ausschließen. Dem Erlöschen des Verfolgungsrechtes des Staates durch die Verjährung entspricht nämlich ein Anspruch des Täters, wegen der bereits verjährten Tat nicht mehr verfolgt zu werden. Unter den geordneten Verhältnissen der Gegenwart und angesichts der schon seit langer Zeit eingetretenen innerpolitischen Befriedung wäre eine Bestimmung im Sinne des § 11 Abs. 2, letzter Satz, des Kriegsverbrechergesetzes nicht mehr vertretbar. Die Bestimmung des ersten Satzes des Art. I soll daher auf jene Fälle beschränkt bleiben, in denen im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Verjährung noch nicht eingetreten ist.

Artikel II:

Diese Bestimmung weist die Vollziehung des Gesetzes dem hiefür sachlich berufenen Bundesministerium für Justiz zu.

Meßbare zusätzliche Kosten werden durch diesen Entwurf nicht entstehen.